

Unsere Zeichen: jif/wro
Datum: 11.02.2022

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:

Vereinfachte Zuwendungsbestätigung

Gemäß § 50 Absatz 4 Nr. 2. b) der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) ist bei Spenden bis 300 Euro (Kleinspenden) ab dem 1. Januar 2021 anstelle der herkömmlichen Spendenbestätigung nach amtlichem Mustertext ein vereinfachter Spendennachweis zugelassen.

Diese Bestätigung gilt in Verbindung mit der von Ihrer Bank abgestempelten Quittung oder Ihrem Kontoauszug oder einer von uns bestätigten Barquittung bis zu einem Betrag von EUR 300,00 als Spendennachweis.

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Die Jazz-Initiative Frankfurt am Main e.V. ist wegen Förderung von Kunst und Kultur nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Frankfurt am Main III, StNr. 045 255 71187 vom 01.10.2019, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO verwendet wird.

Frankfurt am Main, 11.02.2022

Wolfgang Roth
Vorsitzender des Vorstandes